

# Einwohnergemeinde Beatenberg



## Verordnung zum Kulturfonds

vom 11. März 2019

Der Gemeinderat Beatenberg erlässt gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 folgende Verordnung zum Kulturfonds:

## Allgemeine Bestimmungen

Zweck

### Artikel 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Verwendung der Spende vom 27. November 2018 über CHF 50'000.00 von Hanna Dalcher-Gafner aus Zürich.

<sup>2</sup> Zur Verwendung der Spende wird der "Kulturfonds" angelegt.

<sup>3</sup> Die Fondsgelder werden für kulturelle Anlässe, Projekte und Aktivitäten von einheimischen Kulturschaffenden und -anbietern von Beatenberg gewährt, die Anlässe, Projekte und Aktivitäten im Gemeindegebiet von Beatenberg durchführen.

<sup>4</sup> Für folgende Sparten werden Fondsgelder als Unterstützungsbeitrag mittels schriftliches Gesuch gewährt:  
Musik, Theater, Tanz, bildende und angewandte Kunst, Performance, Literatur, Film, neue Medien und soziokulturelle Animationen.

<sup>5</sup> Beiträge werden in der Regel nicht gewährt für:  
- Anlässe ausserhalb des Gemeindegebietes von Beatenberg,  
- Vereinsbeiträge, Mieten und Ähnliches,  
- Defizitgarantien.

Finanzierung, Äufnung

### Artikel 2

<sup>1</sup> Der Kulturfonds weist einen Anfangsbestand von CHF 50'000.00 aus der Spende von Hanna Dalcher-Gafner auf.

<sup>2</sup> Der Fonds kann geäufnet werden durch Spenden Dritter.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Äufnung einen jährlichen Beitrag für den Fonds sprechen, sofern dies in seiner Kreditkompetenz liegt und budgetiert ist.

Formerfordernis

### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Unterstützungsgesuche müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular, mindestens 3 Monate vor Durchführung des Anlasses oder des Projekts eingereicht werden.

<sup>2</sup> Dem Formular sind, Angaben zum Anlass oder Projekt, ein Budget, das die wesentlichen Ausgaben- und Einnahmenpositionen umfasst, sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Die eingesetzten Beträge müssen realistisch sein.

<sup>3</sup> Auf zu spät eingereichte Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten.

<sup>4</sup> Beiträge können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

<sup>5</sup> Die Fördermittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

Verwendung, Entnahme	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Alle einheimischen Kulturschaffenden und -anbietern (natürliche und juristische Personen) mit Sitz in der Gemeinde Beatenberg können pro Kalenderjahr ein Unterstützungsgesuch einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Entscheidungsbefugnis über die Entnahme aus dem Kulturfonds pro Anlass oder Projekt wird wie folgt festgelegt:  bis CHF 2'000.00 gemeinsamer Entscheid durch die Ressortvorstehenden Kultur und Finanzen  über CHF 2'000.00 Entscheid durch Gemeinderat, abschliessend</p> <p><sup>3</sup> Die Ressortvorstehenden achten auf ein ausgewogenes kulturelles Angebot, treten aber nur in Ausnahmefällen selbst als Veranstalterin auf. Sie fungieren als beratendes Organ des Gemeinderates bei projektgebundenen, kulturellen Entscheiden.</p> <p><sup>4</sup> Ein Rechtsanspruch auf Beiträge entsteht nicht. Beitragsverweigerungen sind jedoch kurz zu begründen.</p>
Verzinsung	<p><b>Artikel 5</b></p> <p>Der Kulturfonds wird zum Zinssatz eines Sparkontos intern verzinst.</p>
einheimische Vereine	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die einheimischen Vereine erhalten Beiträge, Sponsorings sowie Unterstützungen nicht über den vorliegenden Kulturfonds. Dasselbe gilt für die Jugendförderungsbeiträge.</p> <p><sup>2</sup> Zu Absatz 1 hat der Gemeinderat einen separaten Grundsatzbeschluss gefasst.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzierung von Absatz 1 erfolgt über die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Beatenberg.</p>
Rechnungsablage	<p><b>Artikel 7</b></p> <p>Der Kulturfonds ist Bestandteil der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Beatenberg.</p>

## Schlussbestimmung

Inkrafttreten	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2019 in Kraft.</p>
---------------	---

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 11. März 2019 genehmigt.

### GEMEINDERAT BEATENBERG

Der Präsident                      Die Geschäftsleiterin

Roland Noirjean                  Sonja Fuss

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 21. März 2019 bis 23. April 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 21. und 28. März 2019 bekannt.

Beatenberg, 25. April 2019

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss